



CLAUDIA BAST-ROGGENDORF
 STEUERBERATERIN

Eichenstraße 2
 33813 Oerlinghausen
 Tel.: (05202) 9 15 40
 Fax: (05202) 91 54 10
 E-Mail: roggendorf@datevnet.de
 www.bast-roggendorf.de

Bürozeiten
 Mo - Do 9:00 - 16:00 Uhr
 Fr 9:00 - 12:30 Uhr

Ausgabe Mai 2012

Das Aktuelle

Aus Steuern und Wirtschaft

05

THEMEN

GESETZGEBUNG 1
 Aktuelle Gesetzesänderungen 1
 Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013..... 2

UNTERNEHMER 2
 Prüfungsanordnung nicht als Schikane 2
 Unbeabsichtigter doppelter Steuerausweis 2
 Hinweise für Unternehmer in Kurzform 3

ARBEITGEBER UND -NEHMER 3
 Fahrtkosten bei Bildungsmaßnahmen..... 3
 Lohnsteuerliche Vergünstigungen - Übersicht..... 3

VEREINE..... 5
 Ehrenamt: Umsatzsteuer auf Entschädigung 5

ALLE STEUERZAHLER 5
 Verspätete Steueranmeldung – Risiko? 5
 Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen..... 6
 Neue höchstrichterliche Verfahren 6

GESETZGEBUNG

Aktuelle Gesetzesänderungen

Das verabschiedete Gemeindefinanzreformgesetz enthält neben Änderungen bei der Beteiligung der Gemeinden an der Lohn-, Kapitalertrag- und Einkommensteuer Folgendes:

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Lieferung, Einfuhr und innergemeinschaftlichen **Erwerb lebender Pferde** wird aufgehoben mit Wirkung ab 1.7.2012.

Die Befreiung von der Lohnsteuer für private Nutzung **betrieblicher Personalcomputer und Telekommunikationsgeräte** durch Arbeitnehmer wird erweitert. Befreit ist nun die private Nutzung betrieblicher Datenverarbeitungsgeräte und Telekommunikationsgeräte sowie deren Zubehör, private Nutzung betrieblicher System- und Anwendungsprogramme, die der Arbeitgeber in seinem Betrieb einsetzt. Damit soll die Vorschrift an den Stand der Technik angepasst werden. Insbesondere sollen nun auch Smartphones oder Tablets erfasst werden. Ferner wurde nun auch die unentgeltliche Überlas-

sung von Software aufgrund des Arbeitsverhältnisses befreit, also auch die Installierung auf einem privaten Computer des Arbeitnehmers. Dies gilt rückwirkend ab dem Jahr 2000 in noch offenen Fällen.

Sog. **Schachtelprivileg bei Dividenden**: Nach den meisten Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Staaten sind aus dem anderen Staat bezogene Dividenden von der deutschen Steuer freigestellt, wenn Empfänger eine Kapitalgesellschaft (AG, GmbH) ist, die an der ausschüttenden Gesellschaft mindestens in bestimmter Höhe beteiligt ist (meist 10 % oder 25 %). Dieses Schachtelprivileg soll künftig ausgeschlossen werden, wenn die Dividende im Ergebnis einer natürlichen Person zufließt, z.B. bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer GmbH & atypisch Still. (ab 2012)

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013

Nach dem Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 soll das Steuerrecht u.a. an das Recht und die Rechtsprechung der EU angepasst werden. Die Änderungen sind zum großen Teil nur rechtstechnischer oder klarstellender Art. Daneben sind u.a. vorgesehen:

Schaffung eines **EU-Amtshilfegesetzes** und Ablösung des bisherigen EG-Amtshilfe-Gesetzes: Die Zusammenarbeit der Behörden der EU-Staaten auf steuerlichem Gebiet soll intensiviert werden. So sollen in allen EU-Staaten zentrale Verbindungsbüros geschaffen werden. Diese sollen für Besteuerungszeiträume ab 2014 Informationen über bestimmte Einkünfte eines Steuerzahlers an andere Mitgliedstaaten automatisch übermitteln.

Die Bezüge für den **freiwilligen Wehrdienst** sollen künftig nicht mehr steuerfrei sein. Nach freiwilligem Wehrdienst soll in einer Übergangszeit zu einem neuen Ausbildungsabschnitt bis zu vier Monate das Kindergeld bzw. ein Kinderfreibetrag gewährt werden.

Für **Elektrofahrzeuge** wird für die private Nutzung der Entnahmewert bzw. geldwerte Vorteil für Arbeitnehmer nach der 1 % -Methode gekürzt. Der maßgebliche Listenpreis wird um die Aufwendungen für den Akkumulator verringert. Bei der Fahrtenbuchmethode werden die Aufwendungen für den Akkumulator bei den Kosten nicht angesetzt. Die Regelung soll ab 2013 auch für bereits vorhandene Fahrzeuge gelten.

Freibeträge auf der elektronischen Lohnsteuerkarte (für Werbungskosten u.a.) sollen künftig nur noch alle zwei Jahre beantragt werden müssen.

Die Besteuerung rechtlich unselbständiger **Betriebsstätten** von Unternehmen in grenzüberschreitenden Fällen wird

an den international üblichen Fremdvergleichsmaßstab angepasst. Die Abgrenzung der Einkünfte des inländischen Stammhauses von denen einer im Ausland belegenen Betriebsstätte oder umgekehrt soll sich im Wesentlichen danach richten, welche Verrechnungspreise von einander unabhängige Dritte vereinbart hätten.

Die Umsatzsteuerbefreiung für bestimmte **Unterrichtseleistungen** wird umfassend neu geregelt. Die Voraussetzungen sollen zum Teil geändert werden. Betroffen sind auch Bildungseinrichtungen.

UNTERNEHMER

Prüfungsanordnung nicht als Schikane

Eine Außenprüfung kann ohne besondere Voraussetzungen angeordnet werden. Sie muss aber bezwecken, die steuerlichen Verhältnisse des Geprüften aufzuklären. Die Anordnung einer Außenprüfung aus sachfremden Gründen kann wegen Verstoßes gegen das Willkür- und Schikaneverbot rechtswidrig sein, so der Bundesfinanzhof.

In dem entschiedenen Fall wurde die Außenprüfung bei einem Rechtsanwalt angeordnet. Dieser konnte glaubhaft machen, dass dies nur geschehen sei, weil er einen Beamten der Finanzverwaltung vertrat, der behauptete, vom Vorsteher seines Amtes gemobbt worden zu sein. Zwei weitere Mandanten von ihm hätten sich mit entsprechenden Vorwürfen mit Erfolg an den Petitionsausschuss gewandt. Die Finanzverwaltung habe auch Außenprüfungen bei den beiden mit den Petitionen befassten Abgeordneten und dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses veranlasst. Ein Verstoß gegen das Schikane- und Willkürverbot war daher nicht von der Hand zu weisen.

Unbeabsichtigter doppelter Steuerausweis

Wer über eine Lieferung oder Leistung zweimal eine Rechnung mit Steuerausweis ausstellt, hat für die zu Unrecht mit Steuerausweis ausgestellte zweite Rechnung zusätzlich Umsatzsteuer zu zahlen. Die Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt/M. weist insbesondere auf folgende Fälle hin, in denen dies wiederholt festgestellt wurde:

Nach Erteilung einer Voraus- oder Abschlagsrechnung mit Umsatzsteuerausweis wird in der Schlussrechnung erneut für die gesamte Summe Umsatzsteuer ausgewiesen. Dies betrifft etwa Einzel- und Monatsabrechnungen von Kurierdiensten, von Tankstellen, zahntechnischen Labors, Abschlags- und Schlussrechnungen von Bauunternehmen, vorläufige und endgültige Rechnungen von Autovermietern, Monats- und Jahresabrechnungen über Leasingraten.

Fahrausweise (z.B. Bahnfahrkarten, Flugscheine) sind häufig so gestaltet, dass aus ihnen bereits selbst der Vorsteuerabzug unter den sonstigen Voraussetzungen möglich ist. Ein Reisebüro darf in einer Abrechnung über diese Fahrausweise nicht zusätzlich die Umsatzsteuer ausweisen. Die OFD-Verfügung enthält Vorschläge, wie die Rechnung gestaltet werden kann.

Hinweise für Unternehmer in Kurzform



Einrichtungen, die **Fort- und Weiterbildung** anbieten, behandeln diese zum Teil als umsatzsteuerpflichtig, zum Teil als umsatzsteuerfrei. Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass die Leistungen bestimmter berufsbildender Einrichtungen u.a. steuerfrei sind, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf vorbereiten. Die Bescheinigung ist rechtliche Voraussetzung der Steuerbefreiung. Für ihre Inanspruchnahme besteht kein Wahlrecht. Sind die Voraussetzungen erfüllt, muss das Finanzamt den Unternehmer anhalten, die Bescheinigung zu beantragen. Unterlässt er dies, muss die Bescheinigung von Amts wegen beantragt werden. Sie kann auch rückwirkend erteilt werden.

Für die Eintrittskarten von **Theatern, Konzerten, Museen** u.a. gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %. Werden mehrere Veranstalter tätig, kann nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung jeder Veranstalter die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen, bei Tournee-Veranstaltungen sowohl der Tournee-Veranstalter als auch der örtliche Veranstalter. Die Finanzverwaltung hat dies nun eingeschränkt. Werden mehrere Veranstalter tätig, kann nur der Veranstalter die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen, der die Eintrittsberechtigung verschafft, bei Tournee-Veranstaltungen daher nur der örtliche Veranstalter. Dies gilt für Umsätze, die nach dem 31.12.2012 ausgeführt werden.

Ein Unternehmen, das von einem anderen **zahlungsgestörte Forderungen** kauft und das Risiko der Zahlungsfähigkeit der Schuldner trägt, erbringt gegenüber dem Verkäufer der Forderungen keine Dienstleistung. Vorausgesetzt ist, dass der Kaufpreis dem wirtschaftlichen Wert der Forderungen entspricht. Seitens des Käufers der Forderungen liegt daher

keine umsatzsteuerliche Tätigkeit vor. Vorsteuern, die im Zusammenhang mit dem Kauf und der Einziehung der Forderungen anfallen, sind nicht abziehbar. (Bundesfinanzhof)

ARBEITGEBER UND -NEHMER

Fahrtkosten bei Bildungsmaßnahmen

Kosten für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte können nur beschränkt in Höhe der Entfernungspauschale von derzeit 0,30 € je Entfernungskilometer als Werbungskosten abgezogen werden. Bislang hat der Bundesfinanzhof als regelmäßige Arbeitsstätte auch Bildungseinrichtungen (z.B. Universitäten) angesehen, wenn diese über einen längeren Zeitraum wegen eines Vollzeitunterrichts aufgesucht werden. Damit verbundene Fahrtkosten waren deshalb nur in Höhe der Entfernungspauschale absetzbar. Diese Auffassung hat das Gericht nun aufgegeben. Eine Bildungsmaßnahme sei regelmäßig vorübergehend und nicht auf Dauer angelegt. Der Steuerzahler könne daher nicht durch Wahl seines Wohnortes die Fahrtkosten gering halten.

Die Entscheidungen betrafen die Fahrtkosten einer Studentin zur Hochschule (Universität) bei einem Zweitstudium sowie die Aufwendungen eines Zeitsoldaten für Fahrten zur Ausbildungsstätte, die im Rahmen einer vollzeitigen Berufsförderungsmaßnahme angefallen waren. Es wurden die vollen Fahrtkosten anerkannt (bei Benutzung eines privaten Pkw auch pauschal 0,30 € je Fahrkilometer).

Der Abzug der Fahrtkosten wie für Dienstreisen setzt aber voraus, dass der Steuerzahler die Fahrtkosten tatsächlich getragen hat, anders als bei der Entfernungspauschale.

Lohnsteuerliche Vergünstigungen - Übersicht

Ganz oder teilweise steuerfrei sind u.a. die Lohnbestandteile gemäß folgender Übersicht. In der Regel müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein, die in der Liste nicht aufgeführt sind. Meist besteht bei Steuerbefreiung auch Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung. Im Vordergrund der Übersicht stehen Zuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer.

Abfindungen für vom Arbeitgeber veranlasste Auflösung des Dienstverhältnisses: Es ist eine Tarifiermäßigung (sog. Fünftelungsregelung) möglich, keine Sozialversicherungspflicht.

Aktienoptionsprogramm: Für die geldwerten Vorteile kann in der Regel eine Tarifiermäßigung (sog. Fünftelungsregelung) beansprucht werden.

Altersversorgung, betriebliche: Beiträge an bestimmte Einrichtungen in Grenzen steuerfrei

Arbeitskleidung: Typische Berufskleidung Lohnsteuer- und beitragsfrei, u.U. auch einheitliche bürgerliche Kleidung, gilt auch für Barablösung des Anspruchs auf Überlassung

Arbeitszeitkonten: Gutschrift künftigen Arbeitslohns ist noch kein Arbeitslohn

Arbeitszimmer, häusliches: Kosten unbeschränkt absetzbar, wenn es Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit ist; wenn für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, Kosten absetzbar bis 1.250 €

Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen für hauptamtlich oder ehrenamtlich Tätige: In bestimmten Grenzen steuer- und beitragsfrei

Auslagenersatz: Steuerfrei bei Auslagen für Rechnung des Arbeitgebers

Bahncard: Steuerfrei, wenn sie dem Arbeitgeber an Reisekostenersatz mehr als ihren Preis erspart

Betriebsveranstaltungen, Weihnachtsfeiern u.a.: Steuerfrei, wenn die Freigrenze von 110 € (inkl. MwSt, Kosten pro Arbeitnehmer) nicht überschritten ist. In die Grenze sind Geschenke bis 40 € (inkl. MwSt) einzubeziehen.

Bildschirmbrille: Steuerfrei, wenn der Arbeitgeber sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtung bezahlt

Büro des Arbeitgebers in Wohnung des Arbeitnehmers: Mietvertrag u.U. anzuerkennen (Vorteil: die Beschränkungen des Kostenabzugs für Arbeitszimmer gelten nicht)

Darlehen, verbilligte: Lohnsteuerfrei, wenn Summe der nicht getilgten Darlehen 2.600 € nicht übersteigt; ferner Lohnsteuerfrei, wenn der geldwerte Vorteil, ggf. zusammen mit anderen Sachbezügen, 44 € pro Monat nicht übersteigt; der geldwerte Vorteil besteht im Unterschied zwischen Marktzins und gezahltem Zins.

Diensteinführung, Arbeitnehmerjubiläum, Verabschiedung u.Ä.: → Betriebsveranstaltungen

Dienstwagen: Privatnutzung ist steuerpflichtig. Versteuerung nach 1 %-Methode unabhängig von Anteil der Privatnutzung möglich, was vorteilhaft sein kann. Sonderregelungen für Zahlungen des Arbeitnehmers.

Direktversicherung: Beiträge in Grenzen steuerfrei

Doppelte Haushaltsführung: Bei beruflicher Veranlassung Verpflegung, Fahrtkosten, Unterkunft in bestimmten Grenzen absetzbar oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattbar

Fachkongresse: Teilnahme daran kein Arbeitslohn bzw. Abzug als Werbungskosten möglich

Fort- und Weiterbildung: Steuerfrei bei ganz überwiegendem betrieblichen Interesse daran

Geschenke (Aufmerksamkeiten): Steuerfrei bei Wert bis zu 40 € (inkl. MwSt.), z.B. Blumen, Wein, Pralinen, Bücher, CD aus Anlass eines Geburtstags oder anderen Festtags des Arbeitnehmers oder eines seiner Angehörigen. Bei Übersteigen volle Steuerpflicht (Freigrenze). Geldgeschenke sind stets steuerpflichtig.

Gesundheitsförderung, betriebliche: Freibetrag von 500 € im Jahr für Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung und Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes

Getränke und Genussmittel: Kein Arbeitslohn bei Verzehr im Betrieb, ebenso Speisen anlässlich oder während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, z.B. während außergewöhnlicher betrieblicher Besprechung oder Sitzung im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse bei Wert bis zu 40 € (inkl. MwSt.)

Heimarbeiter: Lohnzuschläge zur Abgeltung von Aufwendungen bis 10 % des Grundlohns steuerfrei

Jobtickets (Zuschüsse für Fahrten zur Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln, eigenem Pkw oder Dienstwagen): U.U. Freigrenze für Sachbezüge von 44 €/Monat nutzbar; auch Pauschalversteuerung mit 15 % möglich

Kinderbetreuung: Zuschüsse des Arbeitgebers steuerfrei bei Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder

Mahlzeiten: Bei verbilligter Abgabe durch eine Kantine des Arbeitgebers Ansatz nur mit dem Sachbezugswert (derzeit 2,87 € für Mittag- oder Abendessen) statt der Kosten. In bestimmten Fällen Sachbezugswert auch für Essensgutscheine nutzbar, die in Gaststätten u.Ä. einlösbar sind.

Mankogeld (Kassierer u.a., Fehlgeld): Pauschale Entschädigungen bis 16 € pro Monat steuerfrei

Massagen: Steuerfrei, wenn zur Vorbeugung oder Linderung berufsbedingter Beschwerden

Optionsrecht auf Bezug von Aktien zum Vorzugskurs: Steuerfrei, wenn das Recht nicht übertragbar ist. Steuerpflichtig ist erst der verbilligte Bezug der Aktien aufgrund der Option.

Pensionskasse, -fonds: Beiträge des Arbeitgebers dazu sind in bestimmten Grenzen steuerfrei.

Personalcomputer, Internet (private Nutzung betrieblicher Geräte): Steuerfrei; nunmehr auch steuerfrei die private Nutzung von Smartphones und Tablets sowie die Überlassung von Software zur privaten Nutzung (s. oben Beitrag zum Gemeindefinanzreformgesetz).

Reisekosten, berufliche veranlasste: In bestimmten Grenzen Erstattung durch Arbeitgeber steuerfrei oder Werbungskostenabzug

Sammelbeförderung (unentgeltliche oder verbilligte von Arbeitnehmern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, z.B. Baustelle): Steuerfrei bei betrieblicher Veranlassung, bei Verbilligung u.U. Werbungskostenabzug

Telefonkosten, Telekommunikation: Kostenersatz steuerfrei, bestimmte Pauschalierungen möglich

Trinkgelder (bei freiwilliger Zahlung durch Kunden u.a.): Steuerfrei in voller Höhe

Umzug: Bei beruflicher Veranlassung in Grenzen Kosten absetzbar oder steuerfreier Ersatz

Unfallversicherungen: Beiträge und Beitragsersatz steuerfrei oder als Werbungskosten absetzbar, soweit berufliche Risiken oder Risiken auf Dienstreisen versichert werden; Steuerpflicht der Auskehrung von Versicherungsleistungen hängt u.a. vom Zweck der Entschädigung ab.

Unterstützungen bei Krankheit, Not, Unglück, Erholungsbeihilfen: Steuerfrei bis 600 €, in Sonderfällen mehr

Vermögensbeteiligungen: Freibetrag von 360 € im Jahr für Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers und an bestimmten Sonderfonds

Vorsorgeuntersuchungen leitender Angestellter: Steuerfrei

Warengutscheine zur Einlösung bei Dritten: Freigrenze von 44 €/Monat (ggf. zusammen mit anderen Sachbezügen). Nach neuer Rechtsprechung Sachbezug, wenn statt des Gutscheins kein Barlohn verlangt werden könnte

Waren- und Sachbezüge: Freigrenze von 44 € pro Monat für bestimmte geldwerte Vorteile (bei Übersteigen ist der gesamte Betrag steuerpflichtig). Für Waren und Dienstleistungen, die der Arbeitgeber nicht überwiegend für seine Arbeitnehmer herstellt oder vertreibt, gilt ein Bewertungsabschlag von 4 % vom Letztverbraucherpreis, ferner ein Jahresfreibetrag von 1.080 €. Ausländische Währung ist kein Sachbezug.

Werbungskostenersatz: Lohnsteuerfrei nur in bestimmten Fällen, Arbeitnehmer kann seine Kosten in der Steuererklä-

rung geltend machen (Auswirkung nur bei Übersteigen des Arbeitnehmerpauschbetrags von 1.000 €, evtl. Freibetrag bei Lohnsteuerabzug).

Werkzeuggeld für betriebliche/berufliche Benutzung arbeitnehmereigener Werkzeuge: Steuerfrei

Wohnung: Übernahme der Kosten einer Wohnung oder Gestellung der Wohnung kann bei doppelter Haushaltsführung ganz oder teilweise steuerfrei sein.

Zeitwertkonten: Mit ihnen lässt sich die Versteuerung in spätere Jahre verlagern, was günstig sein kann.

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit: Steuerfrei in bestimmten Grenzen

VEREINE

Ehrenamt: Umsatzsteuer auf Entschädigung

Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sind u.a. dann umsatzsteuerfrei, wenn das Entgelt nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht. Die Finanzverwaltung hatte im Januar in einem neuen Schreiben u.a. angeordnet, dass eine Entschädigung regelmäßig angemessen ist, wenn sie nicht mehr als 50 € je Tätigkeitsstunde beträgt, sofern die Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten insgesamt 17.500 € im Jahr nicht übersteigen. Sie hatte aber verlangt, dass der ehrenamtlich Tätige bestimmte Nachweise erbringt, z.B. über den Umfang seiner Tätigkeit. Dies sollte für Umsätze gelten, die nach dem 31.3.2012 ausgeführt werden. Dieser Termin wurde nun auf den 31.12.2012 verschoben.

ALLE STEUERZAHLER

Verspätete Steueranmeldung – Risiko?



Eine Steuerstraftat kann bereits darin liegen, dass Steuern zu spät angemeldet und gezahlt werden. Bisher regelte eine Verwaltungsanweisung ausdrücklich, dass verspätete Steueranmeldungen kein Grund zur Unterrichtung der Strafsachenstellen sind. In den neuen Anweisungen, die ab 2012 gelten, fehlt dieser Hinweis. Es sind daher Zweifel entstanden, ob Unter-

nehmer u.U. schon bei geringfügig verspäteter Abgaben von Anmeldungen (z.B. Lohnsteueranmeldungen oder Umsatzsteuervoranmeldungen) mit einer Unterrichtung der Strafsachenstelle zu rechnen haben. Die Finanzverwaltung hat erklärt, eine Verschärfung der Praxis sei nicht geplant. Fachleute weisen aber darauf hin, dass einzelne Finanzbeamte dies anders verstehen könnten. Zudem sei bei unpünktlichen Anmeldungen künftig die Strafsachenstelle zu unterrichten. Diese habe dann darüber zu entscheiden, ob ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten ist. Das Risiko bei Unpünktlichkeit steigt somit.

Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen

Die allgemeine Frist zur Abgabe der Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärungen einschließlich etwaiger gesonderter Feststellungen für das Jahr 2011 endet am 31.5.2012. Diese Frist verlängert sich bis zum 31.12.2012, wenn die Erklärungen im Rahmen der Steuerberatung gefertigt werden. Diese Frist kann in begründeten Einzelfällen bis zum 28.2.2013 verlängert werden. Eine weitergehende Fristverlängerung kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Bei Land- und Forstwirten, die ihren Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, tritt an die Stelle des 31.12.2012 der 31.5.2013. Für eine Fristverlängerung gilt anstelle des 28.2.2013 der 31.7.2013.

Die allgemeine Fristverlängerung gilt nicht für Anträge auf Steuervergütungen sowie für die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen, wenn die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit 2011 endete. Hat die Tätigkeit bereits vor diesem Termin geendet, ist die Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr einen Monat nach Beendigung der Tätigkeit abzugeben.

Bis 31.5.2012 sind auch die jährlichen Meldungen über die Beteiligungsverhältnisse bei einer GmbH oder AG nach früheren Einbringungen oder nach Anteilstausch abzugeben.

Neue höchstrichterliche Verfahren

betreffen u. a. folgende Fragen:

- Sind die **Hinzurechnungsvorschriften bei der Gewerbesteuer** für Zinsen, Miete und Pacht verfassungswidrig?
- Kann aus **Kosten einer Strafverteidigung** ein Vorsteuerabzug möglich sein, wenn der Strafvorwurf betriebliche Vorgänge betrifft?
- Ist ein Arbeitgeber zum **Einbehalt von Lohnsteuer** verpflichtet, wenn seine Arbeitnehmer von einem anderen Unternehmen Warenrabatte erhalten, er in diese Geschäfte aber nicht weiter eingeschaltet ist?
- Sind an den Nachweis der **Absicht der Vermietung** nach jahrelangem Leerstand geringere Anforderungen zu stellen, wenn der Vermieter die Wohnung zuvor schon vermietet hatte als bei erstmaliger Vermietung einer Wohnung?
- Kann eine Bewerbung um Aufnahme als **Soldat auf Zeit** als eine Bewerbung um einen Ausbildungsplatz gelten, während der Anspruch auf Kindergeld bestehen kann?
- Ist die gesetzlich vorgeschriebene Reihenfolge, wonach **Verlustvorträge** vor Sonderausgaben und anderen Entlastungsbeträgen vom Einkommen abzuziehen sind, verfassungswidrig, weil sie deren Wirkung verpuffen lässt?
- Kann es zu einer steuerpflichtigen Schenkung führen, wenn bei einem zusammenveranlagten Ehepaar **Steuererstattungen** stets auf das Konto der Ehefrau gezahlt werden, obwohl die Erstattungen auf der Tätigkeit des Ehemannes beruhen und dieser keinen Ausgleich verlangt?

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Mai 2012						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
30	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14 (*)	15	16	17	18 (*)	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31	1	2	3

10.05.2012 (14.05.2012 *)

- Umsatzsteuer (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

15.05.2012 (18.05.2012 *)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

29.05.2012

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.